

Zusammenfassung des Leist'schen Gutachtens, September 1838

Seite 89 r

extr. 10 & 11 Septbr. 1838
Leists Gutachten p. 21.
Es sey hier von keiner octroyirten Verfassung, sondern von einer vertragsmäßigen die Rede gewesen, zu einer solchen sey beyderseitige vollständige Einwilligung unerlässlich und an dieser habe es ermangelt. Einer der wichtigsten Anforderungen der Stände mit welchen über die neue Verfassung verhandelt worden, nämlich der, „die für „Prüfung der ____ der „General-Casse zu wählen „den Comißarien mir der „____ einer fortlaufenden Uebersicht über den „Gang des Staatshaushaltes „bei _____, - sey nicht stattgegeben worden / (s. „ 12 des Publ.Patentes v. 26. Septbr. 1833:) und damit falle das ganze Verfassungswerk über den Haufen - Mithin sey die Verfassung vom Jahre 1819 nicht auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert und daher dem Art. 6 der Wiener Schluß-Acte zuwider _____ worden. Aus dieser Verletzung der Bundesgesetzgebung

sey dem Regierungsnachfolger ein selbständiges Recht erwachsen auf die Unverbindlichkeit des Grundgesetzes zu provociren.

p. 28 ___ Prüfung der staatsrechtl.

Frage:

In wie fern der Regierungsnachfolger an die Handlungen seines Vorgängers gebunden sey.

p. 29 ___ so weit Sie das Cammergut betreffen. Hier findet sich der allgemeine Satz: „in die Klasse der Privathandlungen der Regierungsvorfahren gehören „offenbar diejenigen, welche „das fürstliche Cammergut „betreffen“.

pp. 39 ___: wird die Frage hinsichtl des Cammergutes näher erörtert, successio ex parto & providentia majorem.

p. 43 ___ Grundsatz der Nichtverbindlichkeit der eingetretenen Schmälerung der Rechte am Kammergute. p. 43

p. 44 ___ Ueber die Verbindlichkeit der Regentehandlungen für den Nachfolger

p. 66 Ausnahmen von der allgemein festgestellten Regel

der Verbindlichkeit solcher Handlungen für den Regierungsnachfolger.

1. Wenn der Vorfahr durch seine Handlungen die durch die bisherigen Grundgesetze oder Observanz des Staates ihm gezogenen Grenzen überschritten hat

In solchen Fällen könne der Nachfolger nur durch seine Einwilligung gebunden seyn.

Dahin gehöre, wenn der Regent in Aufhebung oder Beschränkung wesentlicher Hoheitsrechte eingewilligt habe, denn das Regierungsrecht gehöre gleichfalls zu den Familienrechten des regierenden Hauses.

2. Wenn die Handlungen des Vorfahren die Wohlfahrt des Staates ganz offenbar verletzen indem
_____ verba: Kein Fürst zu Handlungen zum Nachtheile des Landes befugt sey / Mitwirkung und Zustimmung der Stände ändern hierüber nichts p. 69.

p. 98 _____ Darüber , ob die _____ der Souveränität _____ der _____ in diesen staatsrechtlichen Grundsätzen etwas geändert habe.

pag. 71 __: Prüfung der Bestimmungen
des Gr- G. v. 1833 welche für den Regie-
rungsnachfolger keine verbindliche
Kraft haben.

p. 73 wird die Unvereinbar-
keit des Satzes angenom-
men utile per inutile
non viliatur.

1. hinsichtl. des Cammergutes p. 26 ____
es sey dieß im _____
_____ Privat-_____

Die Landstände hätten nicht
das Recht der Mitwirkung
für Veräußerungen, Belastun-
gen und Verwaltung des
Cammergutes p. 81

wirklich eingetretenen

p. 83 ____ Rechtsänderungen in dieser
Hinsicht durch das 7te Capitel
des Grundgesetzes:

Pag. 88 Es sey aus dem Familien- u.
Cammergut ein wahres
unter die ganze Controle
____ gesetztes Staatsgut
gemacht worden.

b. Die sämtlichen Domänen
des so benannten Krongutes,
mit Ausnahme der Kron-
dotation sollten in die der
Oberaufsicht der Stände unter-
liegende Generalcasse

fließen.

dem Könige sey eine
Art von Civilliste ___ Kron-
dotation bestimmt und ihm
jede Verfügung über eine

_____ des Cammergutes, _____
_____ der auf demselben
Verfassungs- oder observanz-
mäßig ruhenden Lasten
entzogen werden.

Der König sey daher be-
fugt die Cassenvereinigung
wieder aufzuheben p. 93.

p. 99 Die Regalien könnten nicht als
integrierender Theil des Kammergu-
tes betrachtet werden. Die Einkünfte
derselben gehörten in die Staatscasse
p. 97 2. _____ der Rechtsverbindlichkeit der Bestim-

mung über die Mitwirkung der Stände
bey der Gesetzgebung

Durch dieses Zugeständnis
sey die Gränze der Befugniß
des ___ Königs überschritten – und
mithin der Nachfolger an
daßselbe nicht gebunden.

p. 109

Con den in dem St. Gr. Gesetze con 1833 vorzu-
nehmenden Abänderungen

p. 123 ad 013 des ged. Gesetzes
wegen des Patentbes bey
dem Regie. Antritte

p. 168 ad §83 die allgemeine
Befugniß der landesver-
tretung der Stände

p. 183 Zusatz zu machen zum
§ 99 dahin: ____ müßten
diese Deputirten immer
aus der Provinz seyn, wozu
die zur Wahl berechtigten
Corporationen gehören.

p. 187 ad § 106 Oeffentlichkeit der
Verhandlungen

p. 190 (ständische Diäten)

p. 194 ad § 110 jährliche Versamm-
lungen

p. 216 Forterhebung nicht bewillig-
ter Steuern ad § 146

p. 226 Verantwortlichkeit der
Minister ad §§ 151. 152.

p. 246 a ad § 169 – Entlassung der
Beamten

p. 261 Ueber die Garantie des Bundes

p. 269 Resultate

p. 279 in der Vertagung der
Stände vom Jahre 1833 würde eine
Anerkennung der Legalität
derselben gelegen haben, wenn
der König nicht durch sein
Patent vom 5 July 1837 seine
Rechte salvirt gehabt hätte